



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Digitalisierung Mehrwertsteuer und Verrechnungssteuer

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat das Informatikprogramm Fiscal-IT fast umgesetzt. Das durch FISCAL-IT neu geschaffene Online-Portal «ESTV SuisseTax» ermöglicht es den Steuerpflichtigen, unter anderem MWST- und Verrechnungssteuer-Formulare elektronisch einzureichen. Neu können bei der Online-MWST-Abrechnung die Daten direkt aus den Buchhaltungssystemen der Firmen eingelesen sowie Unternehmens- und Eintragungsbescheinigung elektronisch über das Portal ausgestellt werden. Die Einreichung der MWST-Abrechnung wird somit viel einfacher. Das manuelle Übertragen der Zahlen in die Formulare der ESTV entfällt. Bereits über 100'000 Unternehmen nutzen diese Dienstleistungen.

Achtung: Voraussichtlich per Ende 2019 / Anfang 2020 kann die Mehrwertsteuer-Abrechnung **nur noch online** übermittelt werden. Für diejenigen Unternehmen, die sich noch nicht mit der Umstellung befasst haben, wird empfohlen abzuklären, ob ihre Finanzsoftware auf dem neuesten Stand ist. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!

Folgende Dienstleistungen können über das Online-Portal abgewickelt werden:

1. Mehrwertsteuer
 - Einreichen der MWST-Deklaration
 - Möglichkeit für nachträgliche Korrekturen
 - Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht
 - Beantragen von Fristverlängerungen
 - Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigungen

2. Verrechnungssteuer
 - Einreichen der Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit Formular 25
 - Nachverfolgen der pendenten sowie abgeschlossenen Rückerstattungsanträge

Unternehmensfinanzierung und Betreuungsgeschäfte neu auf EasyGov.swiss

Seit Anfang Juli unterstützt der Online-Schalter des SECO Unternehmen und Privatpersonen mit neuen Funktionen:

- Betreibungen gegen eine natürliche oder juristische Person einleiten
- Auszug aus dem Betreibungsregister beantragen. Dies gilt auch für natürliche Personen ohne Registrierung und Login auf EasyGov.swiss (im öffentlichen Teil)
- KMU Bankkredite aufnehmen: Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bürgerschaftsorganisation kann neu online via EasyGov.swiss eingereicht werden.

Steuerliche Abzüge bei Home Office

Das Bundesgericht äusserte sich zu den Möglichkeiten des steuerlichen Abzugs für Arbeitnehmer mit Home Office. Steuerliche Abzüge sind nur möglich,

- wenn der Steuerpflichtige regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen muss und über einen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen Zwecken dient
- wenn dieser regelmässige und wesentliche Anteil der Tätigkeit bei rund 40 Prozent der Arbeitszeit liegt, wobei die entsprechende Nachweispflicht beim Steuerpflichtigen liegt.

Wird ein Arbeitszimmer nicht ausschliesslich für berufliche Zwecke verwendet, so ist für die private Nutzung ein Kostenanteil der berechneten Zimmermiete den Lebenshaltungskosten zuzurechnen. (Quelle: BGE 2C_1033/2017 vom 31.5.18)

Schwangerschaft muss während der Probezeit nicht offengelegt werden

In einem aktuellen Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass Arbeitnehmerinnen nicht verpflichtet sind, die Arbeitgeberin bereits vor Abschluss eines Arbeitsvertrages oder während der laufenden Probezeit über eine bestehende Schwangerschaft zu informieren. Auch eine verzögerte Mitteilung der Schwangerschaft ist nicht rechtsmissbräuchlich. (Quelle: BGE 4A_594/2018 vom 6. Mai 2019)

Mehrwertsteuerlicher Umgang mit der Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten

Fallen bei einem Arbeitgeber Aufwendungen für unternehmerisch erforderliche Aus- und Weiterbildungen an, so kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Dies gilt auch für Umschulungskosten von Mitarbeitenden.

Beiträge an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, die vom

Arbeitgeber übernommen werden, gelten seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Mitarbeitenden. Sie berechtigen neu den Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug. Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen im Besitz einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten Rechnung sein, auf der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Zudem muss der Mitarbeitende während der in Rechnung gestellten Aus- und Weiterbildungszeit in demjenigen Unternehmen beschäftigt sein, welches den Vorsteuerabzug geltend macht. Wechselt ein Mitarbeitender nach Beendigung einer Aus- und Weiterbildung den Arbeitgeber, so darf der neue Arbeitgeber auf Grund der vom Bildungsinstitut an den Mitarbeitenden ausgestellten Rechnung keinen Vorsteuerabzug vornehmen; dies auch dann nicht, wenn der Mitarbeitende seinem alten Arbeitgeber die Kosten zurückerstattet und der neue Arbeitgeber diese Rückerstattung übernimmt.

Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Aus- und Weiterbildungsvereinbarung zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Mitarbeitenden, so ergeben sich daraus keine mehrwertsteuerlichen Folgen: es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren Betrages.

Gemeinsamer Wohnsitz bei Konkubinat nicht nötig

Ein Mitarbeiter reichte bei einer Pensionskasse eine Anmeldung ein, in der er seine Lebenspartnerin als Begünstigte erklärte. Die Lebenspartnerin lebte allerdings nicht mit ihm zusammen an einem Wohnsitz.

Die Pensionskasse akzeptierte das nicht, da gemäss Reglement Leistungen nur an Lebenspartner möglich seien, die seit fünf Jahren im gemeinsamem Haushalt lebten. Der Versicherte argumentierte, er lebe mit der Frau zusammen, sie würden aber wegen des Arbeitsorts abwechselnd in zwei Wohnungen leben.

Das Zürcher Sozialversicherungsgericht hiess die Klage des Mitarbeiters gut und entschied, dass ein gemeinsamer Wohnsitz laut Reglement nicht nötig sei. Entscheidend sei, dass die Partner den Willen hätten, als Wohngemeinschaft zu leben, also in einer klassischen Zweierbeziehung. (Quelle: Sozialversicherungsgericht Kt. Zürich, BV.2018.00024 vom 7.9.2018)

Gültige Bürgschaften nur bei notarieller Beglaubigung

Der Inhaber einer GmbH nahm bei einem Dritten ein Darlehen über CHF 400'000 auf. Er verpflichtete sich, persönlich dafür zu haften, falls die GmbH die Schuld nicht begleichen könne. Die GmbH ging wenig später Konkurs und der Darlehensgeber forderte sein Darlehen zurück. Von den CHF 400'000 erhielt er nur CHF 81'000 und klagte deshalb auf den Restbetrag.

Das Bundesgericht entschied, dass gemäss Gesetz die Bürgschaft ab CHF 2'000 nur gültig sei, wenn sie notariell beglaubigt wurde. Dies sei in diesem Fall nicht erfolgt und deshalb müsse der Betrag nicht bezahlt werden. (Quelle: BGE 4A_90/2019 vom 2.4.2019)

Zu tiefer Akontobetrag bei Nebenkosten ist erlaubt

Die Erstmieter eines Mehrfamilienhauses zahlten dem Vermieter für die Nebenkosten jeden Monat 280 bis 360 Franken akonto. Nach zwei Jahren erhielten sie die definitive Abrechnung der Nebenkosten, die doppelt so hoch waren wie die Akontozahlungen.

Die Mieter wehrten sich dagegen bis vor das Bundesgericht. Sie wollten nur 20 Prozent der Nachforderung bezahlen.

Das Bundesgericht gab dem Vermieter Recht. Die Mieter müssen die Nebenkosten vollumfänglich zahlen, denn der Vermieter müsse nicht im Voraus von sich aus über die tatsächlichen Kosten informieren. (BGE 4A_339/2018 vom 29. Januar 2019)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.